UNTERHALTSREGLEMENT FLURWEGE

Die Einwohnergemeinde Täuffelen erlässt gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen

- des Gemeindegesetzes vom 20.05.1973
- des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 02.02.1964
- des Baugesetzes vom 1985
- des Meliorationsgesetzes vom 13.11.1978
- des Dekretes über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinde vom 17.09.1970
- des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren vom 10.02.1970
- der Bauverordung vom 26.11.1970 mit Aenderungen vom 26.04.1978 und 08.10.1980
- des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Einwohnergemeinde
- des Baureglementes der Einwohnergemeinde
- der Dienst- und Besoldungsordnung der Einwohnergemeinde

folgendes Unterhaltsreglement für die Flurstrassen:

I ALLGEMEINES

ART. 1

GELTUNGSBEREICH 1 Im Sinne von Artikel 2 des Strassenbaugesetzes (STBG) und der übrigen Erlasse unterliegen den Bestimmungen dieses Unterhaltsreglementes alle von der Bodenverbesserungsgenossenschaft E - H - T übernommenen Güterwege, welche der Einwohnergemeinde Täuffelen zu Eigentum und Unterhalt übergeben worden sind.

ZWECKENTFREM-**DUNGSVERBOT**

²Die übernommenen Flurwege dürfen dem Meliorationszweck nicht entfremdet werden.

ART. 2

UNTERHALTS-PFLICHT

Die Einwohnergemeinde ist gemäss Art. 66 des Kant. Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 (Mel G) verpflichtet, die übernommenen Anlagen sachgemäss zu unterhalten.

ART. 3

TERHALTSPFLICHT

UMFANG DER UN- ¹ Die der Unterhaltspflicht unterworfenen Flurwege inkl. Wegentwässerung sind dargestellt im Unterhaltsplan 1:5'000 vom 01.11.1989

> ²Dieser Plan ist Bestandteil des vorliegenden Reglementes. Kopien davon sind beim Meliorationsamt deponiert.

^{*}siehe Abschn. VI "Spezielle Bestimmungen"

II ORGANISATION

ART. 4

OBERAUFSICHT

Das Meliorationsamt überwacht den Unterhalt und die Benützung der Anlagen (Art. 66 Abs. 3 Mel G).

ART. 5

BEHOERDEN UEBERWACHUNG

- ¹ Die Aufsicht über den Unterhalt und die Benützung der Flurwege wird durch den Gemeinderat wahrgenommen.
- $^2\,\mathrm{Der}$ Gemeinderat wählt einen Wegmeister oder eine Wegkommission, welche(r) den ordentlichen Unterhalt und allfällige Instandstellungsarbeiten anordnen und überwachen, sofern der Gemeinderat diese Aufgabe nicht selber übernimmt oder einer anderen ständigen Gemeindekommission zuweist.
- ³Der Wegmeister oder die Wegkommission setzen den Gemeinderat über grössere Schäden und Verstosse gegen das Unterhaltsreglement sofort in Kenntnis.

ART. 6

ANLAGEWARTUNG PELICHTENHEET

- ¹Die Gemeinde beschäftigt einen oder mehrere Gemeindearbeiter, welche für den regelmässigen Unterhalt zuständig sind. Für bestimmte Aufgaben können Hilfskräfte eingestellt oder die Arbeiten an Dritte weitergeben werden.
- ²Die Gemeindearbeiter werden gemäss Dienst- und Besoldungsordnung angestellt. Die Aufgaben der Gemeindearbeiter und Hilfskräfte sind in einem Pflichtenheft geregelt.

III PFLICHTEN DER ANSTOESSER

ART. 7

ALLGEMEINE PFLI**CHTEN**

Die Anstösser sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der öffentlichen Weganlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt und die Benützung erleichtert. Insbesondere sind sie gehalten:

- a) den Gemeinderat oder die Aufsichtsperson über festgestellte Schäden sofort zu benachrichtigen;
- b) bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der eigenen oder gepachteten Grundstücke die öffentlichen Anlagen zu schonen und deren Betriebssicherheit nicht zu gefährden. Besondere Vorsicht ist beim Pflügen und anderen maschinellen Bodenbearbeitungsarten geboten;
- c) bei Grabarbeiten in unmittelbarer Nähe von Wegen und Banketten die Gemeinde rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren:

- d) den Mitgliedern des Gemeinderates, der Wegkommission, der Aufsichtsperson und den mit der Ausführung von Unterhaltsarbeiten betrauten Personen den Zutritt zu den Anlagen und Grundstücken zu gestatten;
- e) die vorübergehende Inanspruchnahme ihrer eigenen oder gepachteten Grundstücke bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten unentgeltlich zu dulden; entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenz eine angemessene Entschädigung beschliessen. Im Zweifelsfalle ist eine Schatzung zu veranlassen.

ART. 8

MINDESTABSTAENDE¹Der Mindestabstand von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen richtet sich nach den Gemeindebauvorschriften

- ²Der Mindestabstand ab Fahrbahnrand für Leitungsstangen und Maste aller Art sowie für Hydrante beträgt in der Regel 50 cm, der Verkehr darf auf keinen Fall behindert werden.
- ³Bei Neuanpflanzungen dürfen Bäume und einzelne Sträucher nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4.50 m von einhängenden Aesten freizuhalten. Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen.
- ⁴Bereits zu nahe an der Fahrbahn stehende Bäume können belassen werden, sofern sie den Verkehr nicht behindern. Sie müssen in jedem Fall auf eine lichte Höhe von mindestens 4.50 m über und eine Breite von 0.5 m seitlich der Fahrbahn zurückgeschnitten werden.
- ⁵Das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern obliegt dem jeweiligen Grundbesitzer und ist innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die Wegkommission durchzuführen. Kommt der Grundbesitzer der Aufforderung nicht innerhalb dieser Frist nach, so lässt die Gemeinde diese Arbeit auf Kosten des Säumigen und ohne Gewähr ausführen.

ART. 9

WEGABSCHRAN-KUNGEN

- Neue Zäune, Einfriedungen und Lebhäge entlang der Wege sollen die Höhe von 1.20 m nicht übersteigen. Ein Mindestabstand von 50 cm ab Fahrbahnrand ist einzuhalten.
- ² Entlang unübersichtlicher Wegabschnitte dürfen sichtbehindernde Abschrankungen die Fahrbahn um höchstens 80 cm überragen.

ART. 10

LICHTRAUMPROFIL

In der Regel ist das Lichtraumprofil der Strasse beidseitig mindestens 50 cm über die Fahrbahnränder hinaus frei zu halten (Art. 68 STBG). Der Gemeinderat bestimmt, bei welchen Strassen diese Seitenfreiheit vergrössert werden muss.

ART. 11

UNTERHALTSPFLICHTAnstösser an Flurwege sind verpflichtet, die Bankette zu unter-DER ANSTOESSER halten. Bei Gewittern und Platzregen haben die Anstösser Sofortmassnahmen für die Ableitung des Meteorwassers zu treffen.

ART. 12

MARKIERUNG VON GRENZZEICHEN

- Vor Ausführung der Unterhaltsarbeiten mit dem Abrandpflug, sind durch die Besitzer, Pächter, Bewirtschafter und Anstösser (auch aus Nachbargemeinden) an Wegen die von der Gemeinde unterhalten werden, die Marchsteine oder andere Grenzmarkierungen gut sichtbar zu kennzeichnen (bepflocken).
- ²Das Ersetzen durch Abranden beschädigter <u>nicht gekennzeichneter</u> Marchsteine oder anderer Grenzmarkierungen geht zu Lasten der fehlbaren Besitzer, Pächter, Bewirtschafter oder Anstösser, desgleichen eventuelle Retablierungskosten des Geometers.
- ³Der Termin für die Unterhaltsarbeiten, resp. für die Kennzeichnung der oben erwähnten Markierungen wird jeweils rechtzeitig je einmal in dem Amtsanzeiger von Nidau publiziert.

IV BENUETZUNG DER ANLAGEN

ART. 13

BENUETZUNGSAN-SPRUCH

- ¹Ein Benützungsanspruch besteht nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlage; neue Benützer sind nur zugelassen, soweit die Anlage nicht bereits ausgelastet ist (Art. 27a MelD).
- ²Die Beschränkungen für den nichtlandwirtschaftlichen Verkehr, insbesonders das Befahren mit privaten Motorfahrzeugen, sind strikte zu befolgen. Fehlbare können im Rahmen der <u>Strafbestimmungen</u> verzeigt und gebüsst werden.

ART. 14

AUSSERGEWOEHN-LICHE INAN-SPRUCHNAHME

- ¹Bei ausserordentlicher Beanspruchung haftet der Benützer für allfällige Schäden. Dies gilt insbesondere bei Lastenfuhren für Privatbauten, beim Schleifen von Holz oder anderen Gegenständen, bei Holztransporten, bei Ausbeutung oder Rekultivierung von Kiesgruben usw.
- ²Der Nutzniesser einer erheblichen Inanspruchnahme kann zu angemessenen jährlichen Unterhalsbeiträgen verpflichtet werden.
- ³Für längerdauernde oder immer wiederkehrende ausserordentliche Benützungen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeinde einzuholen. In der Bewilligung wird der jährliche Unterhaltsbeitrag geregelt.
- ⁴Der Gemeinderat ist befugt, bei stark aufgeweichter Fahrbahn oder andern Gefahren bestimmte Strassen und Wege für schwere Lastfahrzeuge und Pferde mit Stollenbeschlag zu sperren.

ART. 15

BESCHAEDIGUNGEN ¹Wer einen Flurweg oder Bankett beschädigt oder verunreinigt, VERUNREINIGUNGEN hat diesen unverzüglich wieder instand zu stellen. Andernfalls kann die Gemeinde den Flurweg oder das Bankett ohne Vorankündigung auf Kosten des Verursachers instand stellen lassen.

²Es ist untersagt:

- a) Wasser, Dachwasser, Jauche etc. auf die Wege zu leiten;
- b) Holz, Abfälle, Steine oder Unkraut auf die Fahrbahn zu werfen, bzw. dort zu deponieren.

ART. 16

STRASSENAUF-BRUECHE

Für sämtliche Aufbrüche in den Flurwegen ist eine Bewilligung erforderlich. Diese wird durch die verantwortlichen Organe der Gemeinde erteilt.

ART. 17

SIGNALISATION

Hindernisse im Verkehrsraum müssen nach der eidg. Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 und nach den Bestimmungen der VSS-Normen signalisiert, abgeschrankt und nachts, oder wenn es die Verhältnisse erfordern, beleuchtet werden. Auch für Hindernisse ausserhalb des Verkehrsraumes sind alle notwendigen Sicherungsmassnahmen zu treffen. Für Schäden oder Unfälle infolge mangelhafter Signalisation ist der Verursacher haftbar.

ART. 18

UNTERHALTS-KOSTEN

-21

Sämtliche Unterhaltskosten für öffentliche Anlagen gemäss Art. 1 gehen zu Lasten der Gemeinde. Ausgenommen sind die Kosten für die in Art. 7, 8, 11, 14, 15 und 20 erwähnten Instandstellungs- und Unterhaltsarbeiten. eine weitere Ausnahme bildet der Burgergemeindebeitrag, gemäss Beilage 1, dieses Reglementes.

ART. 19

GRUNDEIGEN-TUEMERBEI-TRAEGE

Für die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Strassenbaukosten der Gemeinde gelten die Bestimmungen des entsprechenden kantonalen Dekretes vom 17. September 1970.

VI SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

ART. 20

FLURWEGE IM GEMEINDEN

¹Für die Organisation des Unterhalts von Wegen im Grenzgebiet be-GRENZGEBIET DER nachbarter Gemeinden ist diejenige Grenzgemeinde zuständig, in welcher die Mehrzahl der Weganstösser Wohnsitz hat.

- ² Die Unterhaltskosten übernimmt aber in jedem Fall diejenige Gemeinde, in der die Anlage liegt (Eigentümerin).
- ³Arbeiten auf Wegstrecken die der Gemeinde nur zum Unterhalt zugewiesen sind, dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn die zahlungspflichtige Nachbargemeinde dazu ihr schriftliches Einverständnis erteilt hat.
- ⁴Kommt zwischen der zahlungspflichtigen und der unterhaltspflichtigen Gemeinde keine Einigung über die notwendigen Massnahmen zustande, ist der Regierungsstatthalter gemäss Art. 82c des Meligesetzes als Entscheidungsinstanz anzurufen.
- 5 Folgende Wegstrecken sind der Gemeinde zum Unterhalt zugewiesen:

Weg Nr.	Beschrieb der zum Unterhalt zugewie- senen Wegstrecke	Zahlungspflich- tige Gemeinde	Plan	Parz.
	alle	Einwohnergemeinde Täuffelen, zum Teil Burger- gemeinde Täuffelen gem. Beil. Nr. 1		

⁶ Auf folgenden gemeindeeigenen Wegstrecken wird der Unterhalt nach Absprache von der Nachbargemeinde durchgeführt. Die ausgeführten Arbeiten werden der Eigentumsgemeinde verrechnet.

Weg Nr.	Beschrieb der zum Unterhalt abgetre- tenen Wegstrecken	Unterhaltspfl tige Gemeinde	Plan	Parz.	
	keine	Unternalts- pflichtig ist jede Ge- meinde bis zu ihrer Gemein- degrenze			

VII WIDERHANDLUNGEN

ART. 21

WIDERHANDLUNGEN, Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss Artikel 83 STRAFBESTIM- bis 85 des Strassenbaugesetzes geahndet. MUNGEN

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 22

INKRAFTTRETEN

- ¹ Dieses Reglement tritt am Tage nach seiner Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion in Kraft
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. April 1990.

Dullinch

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident:

Der Sekretär:

<u>Depositionszeugnis</u>

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement am 07. April 1990 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

2575 Täuffelen, den 12. Oktober 1990

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch die Landwirtschaftsdirektion / Baudirektion am:

Beilage Nr. 1

Einwohnergemeinde Täuffelen

Unterhaltskosten der Güterwege zur

Detailerschliessung des Landes der Burgergemeinde Täuffelen

	WEGTYP			Anteil	Unterhaltskosten *		
Weg	HMT B=4 m	HMT B=3 m	Kies B=3 m	Burger Täuffe.	Total	Burger	Bemerkungen
Nr.	m'	m'	m'	%	Fr.	Fr.	
65			500	100	650	650	nur entlang der Parz. 196.19
66			250	75	325	244	Teil Täuffelen
69		260		50	442	221	Teil Täuffelen
78		620		70	1'054	738	
79			690	100	897	897	
80			700	100	910	910	
81		730		100	1'241	1'241	
82			770	50	1'001	501	
87	500		220	50	1'386	693	Ab Weg 82 + 93
89			620	100	806	806	
90			340	50	442	221	Teil Täuffelen
91	·		350	50	455	228	Teil Täuffelen
92			260	100	338	338	
93		350		50	595	298	Teil Täuffelen
94				-	entfällt	dafür	Nr. 93 zu 50%
96			430	70	559	391	
98			350	50	455	228	
Total	500	1'960	5'480		11'556	8'605**	

^{*} Kostenansätze gemäss spez. Zusammenstellung:

^{**} An diesen Betrag leistet die Burgergemeinde einen jährlichen Beitrag von Fr. 2'000.--.



Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern

Direction de l'Agriculture du Canton de Berne

3011 Bern, Herrengasse 1, Tel 031 69 41 11

Genehmiqunq

Das Unterhaltsreglement für die Flurwege der Einwohnergemeinde Täuffelen vom 30. April 1990 wird hiermit genehmigt.

Bern, 01. März 1991

DER DIREKTOR DER LANDWARTSCHAFT

DES KANTONS /BERN

P. Siegenthaler, Regierungsrat

<u>vierfach</u>